



# Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP)

Änderung vom 23. November 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Februar 2013<sup>1</sup> über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien wird wie folgt geändert:

*Art. 8a* Übergangsbestimmung zur Rückerstattung von bezahlten  
AHV-Beiträgen

<sup>1</sup> Angehörigen des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b sowie den hauptamtlichen höheren Staboffizieren im Range eines Brigadiers nach Artikel 8 Absatz 2 werden die seit dem 1. Januar 2009 während des Vorruhestandsurlaubs (Art. 34 BPV<sup>2</sup>) als Nichterwerbstätige bezahlten Beiträge nach Artikel 28–30 der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Arbeitgeber zurückerstattet.

<sup>2</sup> Die Höhe der Rückerstattungen entspricht den von der Eidgenössischen Ausgleichskasse rechtskräftig verfügt und in Rechnung gestellten Beträgen. Die Rückerstattungen erfolgen ohne Zins.

<sup>3</sup> Die Rückerstattungen werden durch das jeweils zuständige Departement vorgenommen; die Beträge werden dessen Personalkredit belastet.

1 SR 172.220.111.35  
2 AS 2009 6417, 2013 771  
3 SR 831.101

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr